

# **Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Ahnatal**

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674, 686) in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3, 61 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 530) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ahnatal in ihrer Sitzung vom 14. Dezember 2006 folgende

## **Gebührensatzung**

beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gebührentatbestand**

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ahnatal werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 HBKG gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

### **§ 2**

#### **Gebührenpflichtige**

I. Gebührenpflichtig sind

1. Bei Einsatz zur Brandbekämpfung

- a) die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
- b) die Geschädigte oder der Geschädigte, die oder der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
- c) die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
- d) die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehren bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
- e) die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
- f) die Eigentümerin oder Eigentümer oder die Besitzerinnen oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst

2. bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der technischen Hilfeleistung

- a) die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
- b) die Eigentümerin oder der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
- c) die Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
- d) in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,

e) die Person, die die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeug, Geräte) für sich bzw. missbräuchlich angefordert hat.

3. Bei Brandsicherheitswachdiensten die Veranstalter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wären (Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).

II. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Maßstab und Satz der Gebührenschuld**

- I. Maßstab und Satz der Gebührenschuld ergeben sich im Einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.
- II. Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur angefangenen Stunden  
bis 15 Minuten keine Vergütung  
über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und  
über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.
- III. Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden (siehe Ziffer 9 des Gebührenverzeichnisses).
- IV. Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gesamteinsatzleitung, der Gemeindebrandinspektorin oder des Gemeindebrandinspektors, der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.

### **§ 4**

#### **Brandsicherheitsdienst**

- I. Bei Sicherheitsdiensten gemäß § 17 HBKG werden Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrleute nach Ziffer 1.2. des Gebührenverzeichnisses erhoben.
- II. Für eingesetzte bzw. bereitgestellte Fahrzeuge und Geräte wird der jeweilige Gebührensatz nach dem Gebührenverzeichnis erhoben.
- III. Bei Veranstaltungen örtlicher Vereine und Verbände ermäßigen sich die Gebührensätze für eingesetzte bzw. bereitgestellte Fahrzeuge und Geräte um 50 % und werden auf eine Stunde beschränkt. Eine darüber hinausgehende Gebühr wird nicht erhoben (Ziffer 1.2.1 des Gebührenverzeichnisses bleibt unberührt).

### **§ 5**

#### **Entstehung der Gebührenschuld**

- I. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

- II. Alle festgesetzten Gebühren und Kosten sind öffentlich-rechtliche Forderungen und können deshalb im Wege des öffentlich-rechtlichen Zwangsverfahren beigetrieben werden.
- III. Alle Einsatzberichte/-meldungen sind der zuständigen Fachabteilung der Gemeinde zeitnah vorzulegen. Die Festsetzung und Beitreibung der Gebühren/Kosten ist ausschließlich Aufgabe des Gemeindevorstandes.

## **§ 6**

### **Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

## **§ 7**

### **Härtefälle**

Der Gemeindevorstand kann die Gebühren ermäßigen oder von einer Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

## **§ 8**

### **Verwendung der Gebühren**

Alle Einnahmen aus dieser Satzung stehen der Gemeinde zu.  
Soweit es sich um Gebühren für Personaleinsätze handelt und im Einzelfall kein Verdienstaufschlag zu erstatten ist, werden die Gebühren für Personaleinsätze in Höhe von 50 % an die Freiwillige Feuerwehr abgeführt.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung einschließlich des Gebührenverzeichnisses vom 20. September 1994, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15. Oktober 1999 außer Kraft.

Ahnatal, den 15. Dezember 2006

(Dienstsiegel)

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Ahnatal

Regina Heldmann  
Bürgermeisterin

